

Tempo-30-Zone Unteres Aueli

Technischer Bericht

17. Juni 2025

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Mandatsleitung

Armin Meier

dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
Raumplaner FSU | REG A
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Projektleitung

Pascal Zanoni

BSc FH in Raumplanung

Fachbearbeitung

Sarah Stäheli

Zeichnerin EFZ Ingenieurbau
cand. BSc FH in Raumplanung

4/3271/001/03/300:Ber_T30_Unteres_Au-
eli_250529.docx

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
1 Einleitung	4
1.1 Anlass	4
1.2 Auftrag	5
1.3 Abklärung Gutachtenpflicht	5
2 Grundlagen und Analyse	7
2.1 Geschwindigkeit & Verkehrsaufkommen	7
2.2 Sicherheitsdefizite	7
3 Massnahmen	8
3.1 Handlungsbedarf	8
3.2 Massnahmenkatalog	8
Anhang	10
Beilage	12

1.2 Auftrag

Die raum.manufaktur.ag wurde von der Gemeinde Buchs beauftragt, die gemäss «Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen» erforderlichen Grundlagen für die Einführung der Tempo-30-Zone im Gebiet Unteres Aeuli auszuarbeiten. Zusätzlich zur Tempo-30-Zone ist ein Parkverbot gemäss dem städtischen Parkraumkonzept umzusetzen.

1.3 Abklärung Gutachtenpflicht

1.3.1 Geändertes Recht

Am 1. Januar 2023 sind Änderungen der Signalisationsverordnung (abgekürzt: SSV) bezüglich Tempo-30-Zonen und der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen in Kraft getreten. Die Strassen werden künftig wie im folgenden Kapitel erläutert nach «verkehrsorientierten Strassen» und «nicht verkehrsorientierten Strassen» unterschieden (Art. 1 Abs. 9 Signalisation SSV). Auf «nicht verkehrsorientierten Strassen» entfällt die Gutachtenpflicht. Stattdessen wird ein technischer Bericht benötigt. In Kapitel 3.1.1 wird aufgeführt, inwiefern gemäss den neuen Rechtsgrundlagen Massnahmen umzusetzen sind.

1.3.2 Neue Praxis im Kanton St. Gallen

Die Kantonspolizei hat die St.Galler Gemeinden in einem Schreiben über die Umsetzung der neuen Vorgaben (neue Praxis) informiert. Wie nachstehend dargestellt, ist das Strassennetz in die Kategorien «verkehrsorientiert» und «nicht verkehrsorientiert» einzuteilen. Von dieser Einteilung kann in Einzelfällen und in Absprache mit der Kantonspolizei abgewichen werden.

Abb. 2 Übersicht der Strassencharakteristik nach Strassentyp gemäss Kantonspolizei vom 13.12.2022

Art	Charakteristik	Strassenklassen
verkehrsorientiert	<ul style="list-style-type: none">– örtliche/überörtliche Funktion– verbindender Charakter– jeglichem Verkehr offen	<ul style="list-style-type: none">– Kantonsstrasse– Gemeindestrasse 1. Klasse
nicht verkehrsorientiert	<ul style="list-style-type: none">– örtliche Funktion– erschliessender Charakter– kann beschränkt werden	<ul style="list-style-type: none">– Gemeindestrasse 2 + 3. Klasse

1.3.3 Strasseneinteilung nach SSV

Alle Strassen im Planungsgebiet können als «nicht verkehrsorientiert» gemäss Einteilung der Kantonspolizei (Abb. 2) eingestuft werden. Bei allen Strassen handelt es sich um Gemeindestrassen 2. oder 3. Klasse, die lediglich der Erschliessung dienen und eine örtliche Funktion haben.

1.3.4 Fazit

Aufgrund der Einstufung jeglicher Strassen im Planungsgebiets als «nicht verkehrorientiert» entfällt die Gutachtenpflicht. Für den technischen Bericht sind folgende Inhalte erforderlich:

- Angaben über das bestehende Fahrverhalten (SSV Art. 101 Abs. 3);
- Beschreibung der Defizite (SVG Art. 3 Abs. 4);
- Beschreibung der Massnahmen (inkl. baulich, falls vorhanden).

2 Grundlagen und Analyse

2.1 Geschwindigkeit & Verkehrsaufkommen

Innerhalb des Planungsgebiets führte die Stadt Buchs eine Verkehrszählung mit einem Radarmessgerät Viacount II der Firma traffic controlling GmbH durch. Die Zählung fand vom 16. August 2024 bis 23. August 2024 an der Eichenaustrasse 34 statt. Die Zählung hat Folgendes ergeben:

Tab. 1 Kennzahlen aus der Verkehrsmessung

		Eichenaustrasse
PKW / Transporter	Geschwindigkeit V_{85}	36 km/h
Gesamt	Geschwindigkeit V_{85}	36 km/h
Tagesverkehr DTV		135 Fz

Die Zählung zeigt, dass aus nördlicher Richtung nur wenige Fahrzeuge kommen. Dies liegt daran, dass über die nördliche Einmündung der Eichenaustrasse in die St.Gallerstrasse nicht zugefahren werden kann (Signal «Einfahrt verboten») und der nördliche Teil des Planungsgebiets noch kaum bebaut ist.

2.2 Sicherheitsdefizite

Im Planungsgebiet bestehen folgende Sicherheitsdefizite:

- **Parkieren mit Manövern auf der Fahrbahn** bei Längs- und Senkrechtabstellplätzen auf privatem oder öffentlichem Grund.
- **Schlecht erkennbare Grundstückszufahrten** aufgrund Stützmauern und Hecken direkt an den Strassen.
- **Breite und gerade verlaufende Strasse**, die zu überhöhten Geschwindigkeiten verleiten kann.

Abb. 3 Strassenraum mit schlecht erkennbaren Grundstückszufahrt und Mauer nahe Strassenrand



3 Massnahmen

3.1 Handlungsbedarf

3.1.1 Praxis im Kanton St. Gallen

Für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist gemäss Empfehlung der Kantonspolizei vom 1. Januar 2023 (s. Kap.1.3.2) in jedem Fall der Einsatz von baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu prüfen. Zwingend umzusetzen sind sie, wenn die Geschwindigkeit V^{85} zum Zeitpunkt der Planung grösser als 40 km/h ist. Bei tieferen Geschwindigkeiten kann darauf verzichtet werden. Ziel ist es, in jedem Fall den vom BFU vorgegebenen Richtwert von 38 km/h (V^{85}) nicht zu überschreiten.

3.1.2 Grundausrüstung Tempo-30-Zone

Zur Grundausrüstung einer Tempo-30-Zone gehören gemäss Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen folgende Elemente:

- Torwirkung bei Zoneneingang inkl. Zonensignalisation;
- Knoten mit Rechtsvortritt;
- Keine Fussgängerstreifen;
- Bei Bedarf: Markierungen «Zone 30» (bei Eingang), «30» (innerhalb der Zone) und «Rechtsvortritt» (bei Knoten).

3.2 Massnahmenkatalog

3.2.1 Massnahmenplan

Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen sind im beiliegenden Massnahmenplan verortet.

3.2.2 Massnahmentypen

Die durchgeführte Verkehrsmessung im Planungsgebiet der geplanten Tempo-30-Zone weist einen Geschwindigkeitswert (V^{85}) von unter 40 km/h auf (s. Kap. 2.1). Die vorgesehenen Massnahmen beschränken sich daher auf die Grundausrüstung der Tempo-30-Zone. Auf zusätzliche Massnahmen wird verzichtet.

Grundausrüstung

Zoneneingänge

Der Hauptzugang für den motorisierten Verkehr erfolgt über die St. Gallerstrasse. An dieser Stelle wird der Temporegimewechsel mittels Zonensignalisation (Tempo 30 und Parkverbot) und der Bodenmarkierung «ZONE 30» kenntlich gemacht. Die Zonensignalisation wird vor den beiden Grundstückszufahrten ausserhalb des Strassenraums an Signalständern angebracht. Damit ist sichergestellt, dass auch Fahrzeuglenkende, welche über die beiden Zufahrten in die Zone einfahren, an der

Zonensignalisation vorbeifahren. Aus Platzgründen werden auch die übrigen Eingangs- und Ausgangssignale ausserhalb des Strassenraums an Signalständern angebracht.

Rechtsvortrittsregelung

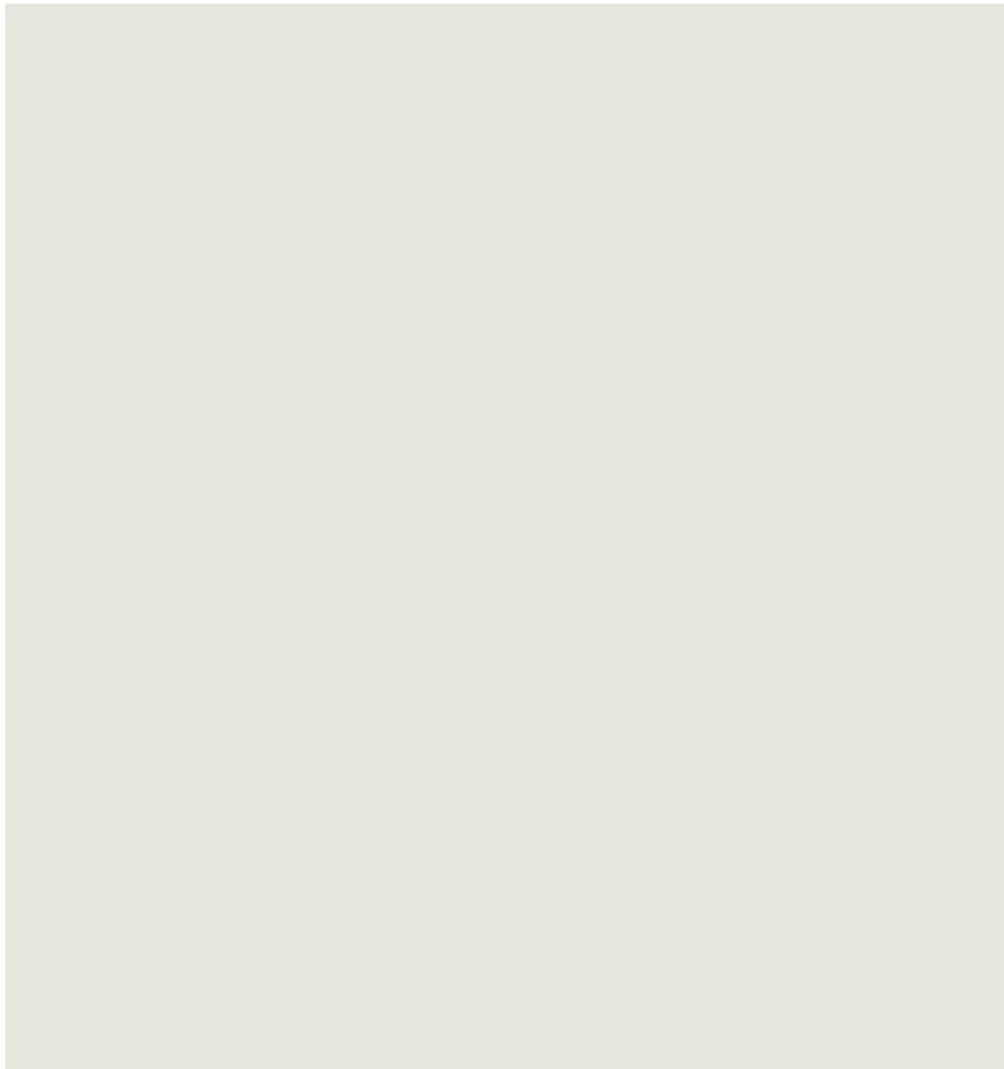
Zur Verdeutlichung der geltenden Vortrittsverhältnisse wird die Markierung «Rechtsvortritt» am Knoten der Eichenastrasse, GS-Nr. 2416 angebracht.

Verdeutlichung des Zonencharakters

Entlang der Eichenastrasse wird in regelmässigen Abständen durch die Bodenmarkierung «30» auf das geltende Temporegime aufmerksam gemacht. Diese Massnahme dient dazu, die Einhaltung des Tempolimits sicherzustellen.

Anhang

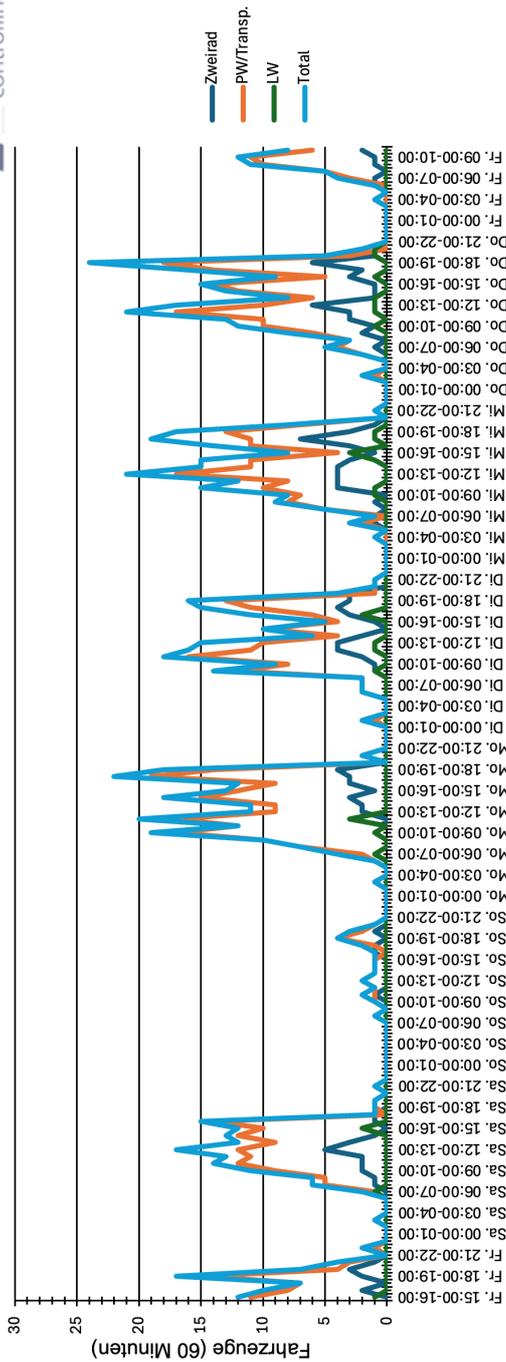
A1 Verkehrsmessungen



A1 Verkehrsmessungen



Verlauf Anzahl der Fahrzeuge



Auswertzeit		Freitag, 16. August 2024,15:00 - Freitag, 23. August 2024,11:00			
Tempolimit	50 km/h	Anzahl	Vd[km/h]	Vmax[km/h]	V85 [km/h]
Geschwindigkeitsübertretung	0.65 %	Zweirad 157	18	53	23
Durchschnittl. Abstand	149.77 s	PW/Transp. 737	30	65	36
Kolonnenverkehr	2.70 %	LW 31	19	46	33
DTV	135				
DIV	49275				
Schwerlastverkehrsanteil	3.35 %				
Fahrtrichtung	Beide Richtungen	Total 925	27	65	36
Bearbeiter:	Pascal Zanoni, rmag				
Kommentar:	Eichenaustrasse 34				
Messort:	nach Norden				
Ankommende Fahrzeuge Richtung:	von Norden				
Abfahrende Fahrzeuge Richtung:					

Beilage

B1 Massnahmeplan

